Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Novbr. 1858.

Bericht

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern für das Jahr 1859 betreffend.

Bei der diesjährigen Revision der in der Verordnung vom 31. December 1857 für das Jahr 1858 festgesetzten jährlichen Steuern sind die der Deputation in Anlaß der Budgetsverhandlungen ertheilten Aufträge der Berichterstattung über eine Aenderung in der Berechnung der Abgaben von Feuerpolicen unter und zwischen 1000 Thlrn. und über eine Besteuerung der Krüger und Schenkwirthe auf dem Lande, welche Kegelbahnen haben und Tanzparthien geben, berücksichtigt. In der Berathung ging die Deputation auch dieses Mal von dem in den frühern Berichten näher motivirten Grundsatze aus, nicht ohne erhebliche Veranlassung Aenderungen in dem bisherigen, durch die Steuerverordnung festgestellten und durch eine langjährige Praxis bewährten Abgabensysteme einzuführen. Sie hält daher eine Fortdauer aller in der Verordnung vom 31. December 1857 festgesetzten Abgaben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen für zweckmäßig und beschränkt die Vorschläge von Modificationen auf Folgendes:

I. ad V (§. 22). Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Diese Abgabe ist bisher auf Ein Procent des Erlöses der öffentlichen, nicht executiven Mobilien-Verkäufe festgestellt. Es waren darunter vornehmlich solche Mobiliar-Gegenstände verstanden, deren öffentlichen Verkauf in der Stadt der Ausmiener besorgt. Dagegen ist die sub VI der Steuerverordnung §. 23 und 24 erwähnte Abgabe von öffentlich verkauften Waaren u. s. w., bei deren Versteigerung gewöhnlich Mäkler thätig sind, auf ein halbes Procent des Erlöses gesetzt. Es liegt indeß in der Natur der Sache, daß nicht selten eine Unterscheidung zwischen Mobilienverkäufen und Waarenverkäufen unmöglich ist. Die Verschiedenheit der Tarifirung hat daher zuweilen zu Beschwerden und in letzter Zeit auch zu Unzuträglichkeiten geführt, indem bei der Erhebung der Abgaben sich ein Zweifel darüber erhob, ob in dem einem, oder dem andern Falle, z. B. bei dem öffentlichen Verkaufe neuer Tischler- und Stuhlmacher-Arbeiten, oder von Schlachtvieh, der eine, oder der andere Tarif zur Geltung komme. Der jährliche Ertrag der Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien ist jetzt im jährlichen Budget gewöhnlich auf 300 Thaler veranschlagt und hat im Jahre 1855 336 Thaler 60 Grote, im Jahre 1856 342 Thaler 3 Grote, und im Jahre 1857 447 Thaler 8 Grote erbracht. Da der Ausfall für die Staatscasse bei einer Reduction der Abgabe von Mobilien auf $^1/_2$ Procent nicht erheblich ist, auch sich sehr bald wieder ausgleichen wird und da ein innerer Grund einer Verschiedenheit des Tarifs beider Abgaben nicht zu finden ist, so empfiehlt es sich, zur Beseitigung der bisherigen Unzuträglichkeiten, die Abgabe für Mobilien auch auf $^1/_2$ Procent des Erlöses von öffentlichen, nicht executiven Verkäufen festzustellen.

Obwohl es alsdann thunlich wäre, die Rubriken V und VI der Verordnung in Eine Rubrik zu vereinigen: so ist es doch um die Reihefolge der in vielen Schriften, Urkunden und Erlassen allegirten Rubriken und Paragraphen der Steuerverordnung nicht zu unterbrechen, vorzuziehen, den §. 22 der Steuerverordnung beizubehalten und nur die Worte »Abgabe von einem Procent« in »Abgabe von einem halben Procent« zu ändern.

II. ad XVII. §. 73, 74 der Verordnung: Stempelabgabe, verhältnißmäßiger Stempel von Feuerversicherungspolicen,

hat die Deputation, dem ihr ertheilten Auftrage gemäß, in Erwägung gezogen, ob sich eine veränderte Berechnung der Stempelabgabe bei Versicherungen gegen Feuersgefahr, auf einen Zeitraum von mehreren Jahren, für Summen unter und zwischen 1000 Thaler

empfehle. Bisher war jede kleine Versicherung unter 1000 Thaler, mochte sie auch nur wenige Thaler betragen, für eine Versicherungszeit von 3 Monaten, mit drei Groten, und für eine Versicherungszeit von über 3 Monaten bis Einem Jahre inclusive mit sechs Groten, sowie für jedes fernere Jahr auch ferner mit sechs Groten, besteuert. So lästig es auch für die Erhebung sein wird, in den Verrechnungen verschiedene Tarifsätze zu beachten: so glaubt doch die Deputation, in Berücksichtigung des Drückenden dieser hohen Besteuerung kleinerer Versicherungen, eine Erleichterung empfehlen zu müssen, indem sie vorschlägt, bei Policen bis 750 Thaler einen ermäßigten Tarif, nämlich:

für eine Versicherung bis zu 250 Thaler
1 Groten für 3 Monate und 2 Grote für 3 bis 12 Monate,
für eine Versicherung von 250 Thaler bis zu 500 Thaler
2 Grote für 3 Monate und 3 Grote für 3 bis 12 Monate,
für eine Versicherung von 500 Thaler bis 750 Thaler
3 Grote für 3 Monate und 4 Grote für 3 bis 12 Monate,

festzustellen.

Der Ausfall an Einnahme, welcher der Staatscasse durch eine solche Erleichterung der kleineren Versicherungen erwächst, würde nicht erheblich sein, die Ermäßigung würde aber der bisherigen Ueberschwerung dieser Versicherungen im Wesentlichen abhelfen. Denn während z. B. nach der Steuerverordnung vom 31. December 1857 eine fünfjährige Versicherung bis zu 1000 Thaler mit einer Abgabe von 30 Groten belastet war, würde nach diesem Vorschlage für eine fünfjährige Versicherung von 250 Thlr. 10 Grote,
für eine solche von 500 Thaler 15 Grote, und
für eine solche von 750 Thaler 20 Grote zu zahlen sein. Erst bei über 750 Thaler hinausgehenden Versicherungen würde der frühere Tarif Platz greifen.

Noch weiter zu gehen und auch für größere Summen eine fernere Scala zwischen jeden 1000 Thaler Versicherungen einzuführen, glaubt die Deputation, sowohl im Interesse der Staatscasse, welche eine nicht unerhebliche Einbuße zu leiden in Gefahr käme, als auch im Interesse des bisherigen Systems der Abgabenerhebung, zur Zeit nicht empfehlen zu können, da die Bedenken, welche bei kleineren Versicherungssummen begründet waren, bei größern nicht in gleichem Maße zutreffen. Jedenfalls würde es zweckmäßig sein, erst den Erfolg der jetzt vorgeschlagenen Aenderung abzuwarten, da es unbenommen sein würde, erforderlichen Falls noch später auf eine weitergehende Abstufung der Abgabe zurückzukommen.

Nach diesem Tarife würde der §. 74 der Steuerverordnung in folgender Weise zu formuliren sein:

»Die Abgabe für Feuerversicherungspolicen und Versicherungsscheine beträgt bei Versicherungen bis zu 250 Thaler einschließlich
bis 3 Monate einschließlich 1 Groten,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich 2 Grote,
für jenes fernere Jahr ebenfalls 2 Grote,
bei Versicherungen von über 250 Thaler bis 500 Thaler einschließlich,
bis 3 Monate einschließlich 2 Grote,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich 3 Grote,
für jedes fernere Jahr ebenfalls 3 Grote,
bei Versicherungen von über 500 Thaler bis 750 Thaler einschließlich,
bis 3 Monate einschließlich 3 Grote,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich 4 Grote,
für jedes fernere Jahr ebenfalls 4 Grote,
bei Versicherungen von über 750 Thaler bis 1000 Thaler einschließlich,
bis 3 Monate einschließlich 3 Grote,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich 6 Grote,
für jedes fernere Jahr ebenfalls 6 Grote,
bei Versicherungen über 1000 Thaler einschließlich, von jedem 1000 Thaler
bis 3 Monate einschließlich 3 Grote,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr einschließlich 6 Grote,
und für jedes fernere Jahr ebenfalls 6 Grote,

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.«

Gegen den bei Gelegenheit der Budgetsverhandlungen gemachten Vorschlag einer Ausdehnung der im §. 27 und 28 der Steuerverordnung erwähnten, auf die Stadt beschränkten Abgaben von Kegelbahnen und Tanzparthien auf das Landgebiet, über welchen die Deputation zu berichten hat, haben sich erhebliche Bedenken erhoben. Eine derartige neue Besteuerung des übrigen Gebiets hat für die Staatscasse kein Interesse; sie wird nur sehr wenig einbringen und die Erhebung der Abgabe wird eine verhältnißmäßig große Mühe erfordern. Es müßten daher schon durchgreifende Gründe dafür sprechen, die Abgaben, welche nach §. 33 der Steuerverordnung bisher auf das Gebiet der Bremischen Stadtgemeinde beschränkt waren, auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen; denn consequenter Weise müßte dann doch die Ausdehnung der Abgaben nicht blos auf das Landgebiet beschränkt werden, sondern auf das ganze Staatsgebiet, nämlich auch auf die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven, erfolgen. Es existiren aber schon jetzt nicht blos in den Hafenstädten, sondern auch in mehreren größern Dörfern in der Nähe der Stadt ähnliche Gemeindeabgaben zu Gunsten der Gemeinde- und Armencassen, die diese Einnahme nicht entbehren können. Auch würde es erforderlich sein, zwischen den Localen, welche regelmäßig zahlreichen Besuch von Städtern haben, und den in entfernteren Theilen des Gebietes liegenden Krügen und Wirthschaften zu unterscheiden, deren Verhältnisse ohnehin in mancher Hinsicht von denen städtischer Wirthschaften verschieden sind. Unter diesen Umständen schien es räthlich die Abgaben sub IX. und X. nach wie vor auf die Stadt zu beschränken.

Die Deputation beantragt daher, auch für das Jahr 1859 die Fortdauer der Steuern des Jahres 1858 nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. December 1857, mit den in diesem Berichte empfohlenen Modificationen in Betreff der Abgaben von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien und der Abgabe von Feuerversicherungspolicen zu beschließen.

Bremen, den 20. October 1858.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **E. Meinertzhagen,** Dr.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats vom 5. Novbr. 1858.

Bericht

der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge, neue Anlagen, besonders am Altenwall betreffend.

Nachdem auf ihren Bericht vom 12. Februar d. J. der Platz der Heuwaage auf dem Altenwall ihr überwiesen, auch das durch die neuen Uferbauten gewonnene Terrain zu einem mit der betreffenden Verwaltung vereinbarten Theile für die öffentlichen Anlagen verwendbar geworden ist, hat die Deputation nicht verfehlt, die Frage in sorgfältige Ueberlegung zu ziehen, wie dieses neu gewonnene, etwa fünf Morgen große, aber zerstückelte Areal mit den vorhandenen Anlagen zu einer landschaftlichen Einheit verbunden werden könne.

Sie hat sich über den folgenden Plan vereinigt:

Von dem Mühlendamm, auf welchem bis jetzt ein durch breites Gebüsch verdeckter Wagenplatz und die Heuwaage sich befunden haben, nach Südwesten, ebenso von Norden nach Süden längs der begrenzenden Fahrstraße am Altenwall und der Senkung derselben sich anschließend, soll das Erdreich bis zur Weser hinab sanft sich abdachen. Die Altmannshöhe, die mit ihrer jähen Senkung nach der Weserseite die nothwendige Verbindung mit dem Ufer unterbrechen würde, ist abzutragen, jedoch in gleicher Höhe weiter nach Osten hinter